

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datumsache Nr.	1705/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/51 03 02 00	Datum 20.09.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.09.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	05.10.2010
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	07.10.2010
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.10.2010
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	27.10.2010
Stadtrat	Entscheidung	03.11.2010

Betreff:

Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung vom 09.07.1997; zuletzt geändert am 23.11.2009

- Neufestsetzung der Elternbeiträge für den Besuch von Kinderhorten zum 01.01.2011
- Verlängerung der Abmeldefrist auf 5 Monate

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, .09.2010

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, .2010

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz wird beschlossen.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz (KitaG) werden die Elternbeiträge für Horte und Krippen vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden gemäß § 12 Abs. 2 KitaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden aufgebracht.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.06.1991 erfolgt die Neufestsetzung der Elternbeiträge für den Besuch von Horten und Krippen jeweils zum 01.01. eines Jahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Personalkosten des laufenden Jahres. Für die Berechnung der Höchstbeiträge werden die ungedeckten Personalkosten (Personalkosten nach Abzug von Eigenleistung und Landeszuweisung) zu Grunde gelegt.

Die Neuberechnung der Höchstbeiträge in Horten ist im Folgenden dargestellt:

Horte

In die Berechnung wurden 19 Horte (inkl. altersgemischter Gruppen) mit 626 Plätzen in städt. Trägerschaft einbezogen. Es errechnen sich auf der Grundlage des Jahres 2010 folgende Beiträge:

	<u>Vorjahr</u>	<u>lfd. Jahr</u>
Personalkosten pro Platz und Monat	521,36 €	545,88 €
abzüglich 10 % städt. Eigenanteil	52,14 €	54,59 €
abzüglich Zuweisungen (Land, ZDF)	194,43 €	199,07 €
Ungedeckte Personalkosten = <u>Höchstbeitrag</u>	274,79 €	292,22 €
	ger.	<u>275,00 €</u> ger. <u>292,00 €</u>

Der Höchstbeitrag erhöht sich durch den Anstieg der Personalkosten durch den neuen Tarifvertrag im Sozial- und Erziehungsdienst und die allgemeinen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst um 6,26 %.

Bei der Neuberechnung der Höchstbeiträge in Krippen ergibt sich keine Änderung.

Der Aufbau der Einkommensstaffelungen erfolgte auf der Grundlage des § 28 SGB XII.

Der aktuelle Grundbetrag beläuft sich auf 1.354,00 €. Gemäß den Beschlüssen der städt. Gremien wurde ab diesem Betrag ein Mindestbeitrag in Horten von 31,00 € gefordert.

Lag das Einkommen einer Familie unter diesem Grundbetrag, wurde auf die Erhebung eines Beitrages verzichtet. Der jeweilige Höchstbeitrag wird aktuell ab einem Einkommen über 2.950,00 € gefordert; in Horten beträgt dieser 275,00 €. Unabhängig davon war die Verpflegungspauschale von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Einkommensstaffelungen beizubehalten und die Beiträge entsprechend der Erhöhung anzupassen.

Die Kinderzahl einer Familie wird - wie bisher - durch „Drittelregelung“ der Beiträge analog der Regelung im Kindergartenbereich berücksichtigt. Die Beiträge werden auf volle €-Beträge gerundet.

Bislang betrug die Kündigungsfrist für die Kinder in den Horten drei Monate zum Schuljahresende, d.h. i.d.R. spätestens zum 15.05. eines Jahres. Erst danach können Platzzusagen für die dadurch freiwerdenden Hortplätze vorgenommen werden.

Die verbindlichen Anmeldefristen in den betreuenden Grundschulen sind i.d.R. schon bis spätestens Mitte April festgelegt.

Immer wieder ist es deshalb für Eltern, die auf einen Hortplatz warten, nicht machbar, den Platz in der betreuenden Grundschule anzunehmen. Um beide Entscheidungen in der gleichen Zeit treffen zu können, sollte die Abmeldefrist in den Horten verlängert werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die Abmeldefrist für die Horte zum Schuljahresende (nach den Sommerferien) auf 5 Monate festgelegt wird.

Die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege werden angehört.

Zu 2.:

Die im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung wird beschlossen.

zu 3.:

./.

Zu 4.:

Keine, da Einnahmen.

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 23.11.2009

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl I, S. 1166) in der Fassung vom 07.05.1993 und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2005 (GVBl, S. 502), BS 216-10 sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl, S. 162), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für den Besuch von Kinderhorten werden monatlich folgende Elternbeiträge ab 01.01.2011 erhoben:

Bei einem bereinigten Netto-Einkommen gem. § 5 der Kindertagesstättensatzung bei Familien mit

Hortbeiträge

Ganzzeit			
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.354,00 €	33 €	22 €	11 €
1.430,00 €	40 €	27 €	13 €
1.506,00 €	51 €	34 €	17 €
1.582,00 €	63 €	42 €	21 €
1.658,00 €	72 €	48 €	24 €
1.734,00 €	83 €	55 €	28 €
1.810,00 €	94 €	62 €	31 €
1.886,00 €	103 €	69 €	34 €
1.962,00 €	115 €	77 €	38 €
2.038,00 €	124 €	83 €	41 €
2.114,00 €	138 €	92 €	46 €
2.190,00 €	152 €	101 €	51 €
2.266,00 €	167 €	111 €	56 €
2.342,00 €	181 €	120 €	60 €
2.418,00 €	194 €	130 €	65 €
2.494,00 €	209 €	140 €	70 €
2.570,00 €	222 €	148 €	74 €
2.646,00 €	235 €	157 €	78 €
2.722,00 €	250 €	166 €	83 €
2.798,00 €	264 €	176 €	88 €
2.874,00 €	279 €	186 €	93 €
2.950,00 €	292 €	195 €	97 €

Hort tageweise 2 Tage		
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
13 €	9 €	4 €
16 €	11 €	5 €
20 €	14 €	7 €
25 €	17 €	8 €
29 €	19 €	10 €
33 €	22 €	11 €
37 €	25 €	12 €
41 €	27 €	14 €
46 €	31 €	15 €
50 €	33 €	17 €
55 €	37 €	18 €
61 €	41 €	20 €
67 €	44 €	22 €
72 €	48 €	24 €
78 €	52 €	26 €
84 €	56 €	28 €
89 €	59 €	30 €
94 €	63 €	31 €
100 €	67 €	33 €
105 €	70 €	35 €
112 €	75 €	37 €
117 €	78 €	39 €

Hort tageweise 3 Tage			
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.354,00 €	20 €	13 €	7 €
1.430,00 €	24 €	16 €	8 €
1.506,00 €	31 €	20 €	10 €
1.582,00 €	38 €	25 €	13 €
1.658,00 €	43 €	29 €	14 €
1.734,00 €	50 €	33 €	17 €
1.810,00 €	56 €	37 €	19 €
1.886,00 €	62 €	41 €	21 €
1.962,00 €	69 €	46 €	23 €
2.038,00 €	75 €	50 €	25 €
2.114,00 €	83 €	55 €	28 €
2.190,00 €	91 €	61 €	30 €
2.266,00 €	100 €	67 €	33 €
2.342,00 €	108 €	72 €	36 €
2.418,00 €	117 €	78 €	39 €
2.494,00 €	126 €	84 €	42 €
2.570,00 €	133 €	89 €	44 €
2.646,00 €	141 €	94 €	47 €
2.722,00 €	150 €	100 €	50 €
2.798,00 €	158 €	105 €	53 €
2.874,00 €	168 €	112 €	56 €
2.950,00 €	175 €	117 €	58 €

Bei Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

Die Verpflegungskosten sowie die Krippen- und Kindergartenbeiträge bleiben unberührt."

§ 2

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl 3 durch 5 ersetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mainz, .2010
Stadtverwaltung Mainz

Beutel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
 nein